

antworten, den er nicht ferner schützen kann oder will. Dies Recht gab ihm nicht der Bedrängte, welchen er aufnahm, um ihn gegen Nachstellung zu decken. Noch minder gab es ihm das Vernunftgesetz, Verfolger dessen zu werden, der nie sein Feind war; Verräther dessen zu werden, der seine Zuversicht auf ihn gesetzt hatte. Seine That ist frevelvoller, als die des Feindes, der des Verfolgten Auslieferung zur Sättigung des Hasses begehrt, um der eigenen Sicherheit willen, oder um den bestehenden Gesetzen der Heimat Ehrfurcht zu schaffen.

So lange das menschliche Geschlecht ein Gefühl der Hoachtung für eigene Würde in sich trägt, wird es den Namen des Pharnabazes, jenes persischen Satrapen, mit Abscheu bezeichnen, der dem Alzibiades Asyl bot, und ihn nachher, aus Gefälligkeit oder Furcht, mit feiger Grausamkeit tödten ließ; oder den Namen jenes bithynischen Königs Prusias, dessen Gedächtniß, wie das eines Herostrot, nur durch eine Schändlichkeit für die Nachwelt aufbehalten wird, weil er den Hannibal, seinen Schützling und Gastfreund, an die Römer auszuliefern bereit war. Nicht dafür hatte der große Karthager Zuflucht empfangen wollen. Hätte er den unversöhnbaren Feinden den Triumph gönnen mögen, ihr Gefangener zu sein, würde er sich selber ihnen übergeben haben. Er verschmähte das Leben, nahm Gift und rettete Freiheit und Ehre, über die kein Anderer zu verfügen hatte.

---

11. Unter welchen Umständen den Verfolgten das Asylrecht verloren geht.

Es gibt nur eine einzige Bedingung, unter welcher überhaupt Zuflucht zu verweigern, sittlich erlaubt ist, nämlich: wenn der Verfolgte als sittlicher Verbrecher erkannt ist, der durch seine That



die Würde der menschlichen Natur entweiht hat. Denn, wie oben gezeigt ist, überall, wo er einem Menschen begegnet, da begegnet ihm dasselbe Gesetz, das ihn in der verlassenen Heimat verdammt hat. — Allen andern Verfolgten öffnen Völkerrecht und Menschlichkeit den Freiort.

Inzwischen sind vorzüglich drei Fälle gedenkbar, in welchem dem die Zuflucht mit Recht entzogen werden kann, der sie empfing.

Der erste dieser Fälle ist das Unvermögen des Asylgebers, den Verfolgten gegen eine Uebermacht zu schirmen, welche bereit steht, Eigenthums- und Völkerrecht mit Füßen zu treten. In diese Verlegenheit gerathen oft kleinere Staaten gegen den rechtsverhöhnen Uebermuth der stärkern. Es darf jenen nicht zugemuthet werden, Glück und Leben aller ihrer Bürger für den Schutz eines Einzelnen, oder für eines einzigen Rechtes Rettung alle Rechte des Staates zu opfern oder ins Spiel zu wagen. Pflicht eigener Erhaltung geht der Güte gegen den Fremdling vor.

Aber diese Pflicht, welche die Aufkündigung eines Asyls nothwendig machen kann, schließt nicht die Berechtigung in sich, aus Feigheit grausam zu sein, ein Vertrauen mit Verrath zu täuschen, Henkersknecht des Starken gegen den Schwachen zu werden, der gegen uns nichts verbrach, das heißt, den Verfolgten an die Rache des Verfolgers auszuliefern. Es gibt kein Recht zur Immoralität. Die Tugend ist etwas Höheres, als das Leben; auch ein Staat muß für das Heiligthum seiner sittlichen Ehre sterben können. Der glorreiche Tod für dieses ist Triumph alles Göttlichen in der Menschheit über die Gewalt der Bestialität; ist ein ewiges Lösungswort an die folgenden Jahrtausende gegeben.

Billig aber wird mit dem Worte Bestialität der völkerrechtsmörderische Gebrauch der Uebergewalt bezeichnet. Denn das, wovor dem vernunftbegabten und religiösen Geiste graut, das ist eben die Natur des reißenden Thieres, nichts zu ehren, nichts zu fürchten,



wenn es darauf ankommt, Hunger zu stillen, oder Rache, oder stolzen Uebermuth, oder anderes Gelüst. Die Bestie ist ohne Rechtsbegriff, ohne Rechtsgefühl. Der Mensch, wenn er dem wilden Thiere darin ähnlich wird, hat nur einen Vorzug oder Nachtheil, daß er nämlich mehr Verstand besitzt, seine Schande mit Vorwänden zu ummänteln. Denen, welchen das Bewußtsein der Uebergewalt jede Gottes- und Menschenfurcht entfremdet hat, also daß sie keines Rechtes mehr an ihres Gleichen achten, gilt eben das Völkerrecht von allen als das verächtlichste oder gehässigste, weil gerade dieses dem Tugendgesetz und Sittlichkeitsgefühl am verwandtesten steht, durch welches es auch allein nur in der Welt seine Gültigkeit sichern kann.

Ein anderer Fall, durch welchen die Wohlthat der Zuflucht rechtlich aufgehoben wird, ist der Ungehorsam oder die Unehrensbarkeit des Beschützten gegen die Gesetze des Landes, die ihn schützen. Ihm ward mit dem Asyl kein höheres Recht ertheilt, als der Bürger des Staates selber genießt. Vielmehr ward durch den Genuß der Wohlthat seine Verpflichtung gegen den Staat sittlich größer, als die des eingebornen Bürgers. Er muß auch selbst dem Schein ausweichen, seinem Wohlthäter gefährlich werden zu wollen. Als Karl XII. im Asyl zu Bender den gegründeten oder ungegründeten Verdacht nicht abwehren konnte oder wollte, daß er den deutschen Kaiser und Polen gegen die osmanische Pforte reize, hatte diese, seiner Umtriebe müde, volles Recht, ihm die Zuflucht aufzukünden. Niemand wird es am Sultan Achmet III. übel deuten, daß er Gewalt gegen einen trokigen Gast anwenden ließ, der ihm Gehorsam zu verweigern wagte.

Ein dritter Fall endlich, durch den der Genuß des Zufluchtsrechtes verwirkt wird, tritt ein, wenn der Beschützte die empfangene Sicherheit benutzt, um in derselben eigenmächtiger und ungebundener denen zu schaden, vor denen er geflohen war. Der Flüchtling



entweicht damit selber Bestimmung und Heiligkeit der Freistätte, die er in einen Versteck und Hinterhalt seiner feindlichen Angriffe umkehrt. Dazu ward ihm kein Befugniß, sondern nur Schutz seines Lebens und seiner Freiheit, nicht seiner Rachsucht gewährt. Kein einzelner Staatsbürger darf, von sich aus, Feindseligkeit und Fehde gegen einen andern Staat treiben, mit dem das Volk, dessen Glied er ist, im Frieden lebt; noch weniger darf es der geduldete Fremdling auf fremdem Boden; und am allerwenigsten der Flüchtling. Indem dieser, wider Willen seines Beschirmers, dessen Stärke zum Mittel eigener Zwecke mißbraucht, und den äußern Frieden eines Landes gefährdet, das ihn mitleidsvoll zum Genossen dieses Friedens machte, zerstört er sein Asyl und jeden billigen Anspruch darauf.

---